

## 6. Interdisziplinären Workshop zwischen Psychotherapeuten und Juristen am 29.4.2022 (online)

Es wurde über die Angst der Betroffenen vor Verleumdungsklagen, dem Vorwurf Übler Nachrede und Schadensersatzforderungen diskutiert. Hierzu hat der ehemalige Richter Heinze Überlegungen zusammengestellt, die an alle Teilnehmer versandt und in der Beratung verwendet werden.

Im Bereich der **Kinder und Jugendlichen Psychotherapie fallen berufsrechtliche und strafrechtliche Bewertungen auseinander**. Nach dem Strafrecht sind sexuelle Abstinenzverletzungen gegenüber den Eltern des behandelten Kindes/Jugendlichen keine Abstinenzverletzung (§174c StGB). Nach der Berufsordnung und ethischen Maßstäben sind es jedoch schwere Berufspflichtverletzungen, die immense Schäden bei den betroffenen Kindern/Jugendlichen und deren Sorgeberechtigten hervorrufen. Hier besteht nach Einschätzung der Juristen eine **Strafbarkeitslücke**.

Wenn ein Kind einwilligungsfähig ist, kann eine **Behandlung auch ohne Zustimmung der Eltern** stattfinden. Über die Einwilligungsfähigkeit entscheidet der/ein behandelnde/r Psychotherapeut.

Beschwerdeverfahren im Bereich KJP sind auch ohne Einsicht in die Behandlungsunterlagen möglich. So sind **Schweigepflichtentbindung beider Elternteile nicht erforderlich**, um eine Beschwerde einzureichen. Notwendig sind jedoch andere Beweismittel.

Die Kammern stellen fest, dass **Behandlungsunterlagen oftmals gefälscht** sind, wenn diese im Rahmen von Beschwerdeverfahren bei den Kammern vorgelegt werden. Zudem melden sich in der Regel Anwälte des beschuldigten Arztes/Psychotherapeuten, wenn Vorwürfe wegen sexuellem Missbrauch bei den Kammern erhoben worden sind.

In Niedersachsen ist die **Verkündung des Urteils in berufsgerichtlichen Verfahren öffentlich** und der Termin wird den Beschwerdeführern auch durch die Kammer mitgeteilt. Hier wäre als ein einheitliches Vorgehen von Seiten aller Kammern sehr wünschenswert, dazu wäre jedoch einer **Änderung aller Heilberufekammergesetze notwendig**.

Ebenso wünschenswert wäre im Sinne der Betroffenen, dass sie Beteiligte und nicht nur Zeugen im Beschwerdeverfahren sind. Bei Versuchen, die Heilberufekammergesetze diesbezüglich zu ändern, wurde diese Anpassungen jedoch nicht realisiert.

Bei den **Berufsrechtskonferenz der Kammern** wurde deutlich, dass bei den Ärztekammern ein völlig anderes Verständnis im Hinblick auf Abstinenzverletzungen besteht als bei den Psychotherapeutenkammern.

RA Stellpflug listet **Berufsgerichtsfälle** auf. Die Liste ist für ca. 300.-€ und 100.-€|J online einsehbar.

**Mitteilungspflicht?** Die Kammern versuchen eine Verpflichtung der (zukünftigen) Weiter-(Aus-)bildungsinstitute /Fachgesellschaften zu implementieren, nach Schiedsverfahren ausgeschlossene Psychotherapeuten an die Kammern zu melden.

Grundsätzlich darf nach Auffassung einiger Anwesender ein Ausschluss mitgeteilt werden. Auch ist hierzu eine entsprechende Satzungsoption eines Verbandes in der Entwicklung, die an den Teilnehmerkreis nach Verabschiedung weitergeleitet werden soll.

Auch sollte an die Möglichkeit der direkten Konfrontation des beschuldigten Kollegen mit Gerüchten und Verdachtsmomenten gedacht werden.

Die DGPT praktiziert aktuell schon, dass Ausschlüsse von Mitgliedern an die Heimat-Institute mitgeteilt werden.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen bestehen Bedenken hinsichtlich solcher Mitteilungen.

Eine Mitteilungspflicht besteht auch, wenn davon ausgegangen werden muss, dass ein (konkreter) Missbrauch **fortbesteht**.

Es wird die Frage diskutiert, ob hierzu ein **Rechtsgutachten** sinnvoll ist.

In der weiteren Diskussion wird ein Fall dargestellt mit einem sexuellen Missbrauch während der Behandlung in einer Universitätsklinik, Schwangerschaft und Nötigung der Patientin zu einer Interruptio und in der Folge unterlassene Hilfeleistung sowie erhebliche Vertuschungsanstrengungen.

In einem anderen, sehr positiv verlaufenen Fall hat der CA den beschuldigten Kollegen mit den Beweisen für den sexuellen Missbrauch während der Therapie konfrontiert und anschließend fristlos gekündigt und mit sofortiger Wirkung freigestellt. Dieses Vorgehen kann als ein gelungenes Beispiel der Handhabung mit schweren Abstinenzverletzungen betrachtet werden.

Es wird gemeinsam über die mangelnde Vertrautheit von Richtern, Staatsanwälten, Anwälten mit Sexualdelikten gemeinsam reflektiert, so ist das Thema beispielsweise kein Prüfungstoff.

**Die Strafverfahren sind jedoch entscheidend auch für berufsrechtliche Verfahren.** Wenn die staatsanwaltlichen Ermittlungen oder das strafrechtliche Verfahren eingestellt worden sind, dann sind berufsrechtliche Verfahren und ein **Approbationsentzug wegen sexuellem Missbrauch oder Berufsunwürdigkeit** kaum erreichbar.

Daher wird die Notwendigkeit gesehen,

- dass es mehr Strafanzeigen geben muss, dazu benötigen die betroffenen Patienten jedoch intensive Begleitung/Beratung,
- Strafverfahren geben muss, um das Wissen der Juristen zu erhöhen,
- dass es mehr Veröffentlichungen bedarf wie der in der NJStZ, die aktuell auf dem Weg ist.

Andrea Schleu